

RS OGH 2004/6/15 13R140/04t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2004

Norm

EO §42

EO §44

Rechtssatz

Wenn in der Zwangsversteigerung als nächster Schritt die Erlassung des Versteigerungsediktes unmittelbar bevorsteht, droht in der Regel konkret und unmittelbar der Verlust der Liegenschaft auch zu einem Meistbot weit unter dem Schätzwert, was einen Aufschiebungsantrag rechtfertigt.

Eine Forderungsexekution kann nur dann aufgeschoben werden, wenn ausreichend glaubhaft gemacht wird, dass ein allfälliger Anspruch der verpflichteten Partei auf Rückzahlung der vom Drittschuldner gezahlten Beträge nicht, teilweise oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten einbringlich sein wird.

Entscheidungstexte

- 13 R 140/04t

Entscheidungstext LG Eisenstadt 15.06.2004 13 R 140/04t

Schlagworte

Aufschiebung; Exekution; Vermögensnachteil; Forderungsexekution; Zwangsversteigerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000036

Dokumentnummer

JJR_20040615_LG00309_01300R00140_04T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at